



Lokaler Aktionsplan Weiden i.d. OPf.

Förderrichtlinien und Bewertungskriterien

Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Der Begleitausschuss der Stadt Weiden gewährt auf Grundlage dieser Richtlinie finanzielle Zuwendungen für Projekte, die die Zivilgesellschaft in der Stadt und das Bewusstsein für gemeinsame Grundwerte wie Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Menschenwürde stärken.

Die finanziellen Zuwendungen erfolgen im Rahmen der verfügbaren Mittel und auf Grundlage dieser Richtlinie sowie auf Grundlage der Bundeshaushaltsordnung in der geltenden Fassung. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; insbesondere eröffnet eine Förderung keinen Rechtsanspruch auf Förderung einer Folgemaßnahme.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte, die im Einklang mit den Zielstellungen des lokalen Aktionsplans stehen und deren Erreichung dienen:

- Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger sowie Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements
- Ausbau und Stärkung der Netzwerkstrukturen
- Förderung der interkulturellen Kompetenz der Bürgerinnen und Bürger
- Aufbau und Stärkung demokratischer Kompetenzen bei Jugendlichen

Diese Zielstellungen entsprechen folgenden Maßnahmeschwerpunkte im Lokalen Aktionsplan:

- Stärkung der demokratischen Bürgergesellschaft
- Demokratie- und Toleranzerziehung
- Interkulturelles und interreligiöses Lernen
- Kulturelle und geschichtliche Identität

Nicht förderfähige Maßnahmen

Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die

- zum Pflichtaufgabenbereich des Bundes, der Länder oder Kommunen gehören,
- agitatorische Ziele verfolgen,
- keine konkrete Zielgruppe ansprechen,
- schon vor der Bewilligung begonnen wurden,
- in ihrer Durchführung den von der Bundesregierung bewilligten Förderzeitraum für das Fördergebiet überschreiten,
- nicht über ein klares Konzept, konkrete Handlungsziele und eine Beschreibung adäquater Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele verfügen,
- keine nachhaltige Auseinandersetzung mit den Förderzielen einbinden.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können grundsätzlich nichtstaatliche Organisationen sein, die folgende Bedingungen erfüllen:

- Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für das geplante Projekt
- Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung
- Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel sowie bestimmungsgemäßer Nachweis derselben
- Nachweis der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51 ff Abgabenordnung, ersatzweise zunächst der Nachweis der Antragstellung auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51 ff Abgabenordnung bzw. grundsätzliche Vereinbarkeit des Gesellschaftervertrages / der Satzung mit den Anforderungen der Gemeinnützigkeit

Zuwendungsvoraussetzungen

Es werden nur Einzelprojekte bewilligt, die im Fördergebiet (Stadt Weiden) durchgeführt werden. Alle Träger der bewilligten Projekte erklären sich bereit, die so genannte Demokratieerklärung zu unterzeichnen.

Die Projekte müssen sich mindestens an eine der folgenden Zielgruppen richten:

- Kinder und Jugendliche
- Eltern und Erziehungsberechtigte
- Pädagogisches und Lehrpersonal
- Multiplikatoren und Multiplikatorinnen aus den Bereichen Verwaltung, Kommunalpolitik, Jugendhilfe und Bildung

Die Projektträger haben an der Evaluation, dem Monitoring sowie der wissenschaftlichen Begleitung ihrer Projekte mitzuwirken.

Die Genehmigung zum förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag durch die Lokale Koordinierungsstelle erteilt werden.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Projektförderung auf Grundlage der Bundeshaltsordnung (BHO) sowie der entsprechenden Verwaltungsvorschrift gewährt. Die Zuwendungen werden als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Ein Einzelprojekt zur Umsetzung der Zielstellungen des Lokalen Aktionsplans kann max. mit 20.000,00 € unterstützt werden.

Die Zuwendungen können als Vollfinanzierung bewilligt werden. Eigenmittel, Eigenleistungen oder Drittmittel sind erwünscht.

Zuwendungsfähig sind:

- Direkte Projektkosten wie Honorar-, Sach- und Personalausgaben
- Eigens für das Projekt gekaufte Gegenstände bis zu 410 € netto in voller Höhe, über 410 € netto nur in Höhe der Abschreibungskosten für die Projektdauer

Nichtzuwendungsfähige Kosten sind:

- Baumaßnahmen
- Personal- und Sachausgaben, die nicht direkt mit der Projektumsetzung zu tun haben
- Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abgezogen werden kann

Antragstellung

Das vollständig ausgefüllte Antragsformular sind in zweifacher Ausfertigung bei der Lokalen Koordinierungsstelle einzureichen: zum Einen als ausgedrucktes, rechtsverbindlich unterschriebenes Exemplar; zum Anderen als Word-Datei. Die Antragsfristen werden über die Presse bekannt gegeben.

Die Anschrift der Lokalen Koordinierungsstelle lautet:

Stadt Weiden, Dezernat 3

Koordinierungsstelle „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“

Dr.-Pfleger-Str. 15

92637 Weiden

Frau Reinhardt

Tel. 0961/81-3004

susanne.reinhardt@weiden.de

Die Lokale Koordinierungsstelle wie die einzelnen Mitglieder des Begleitausschusses beraten und unterstützen die Antragsteller bei der Entwicklung und Umsetzung der Projekte.

Die Lokale Koordinierungsstelle prüft die eingegangenen Anträge auf Vollständigkeit und grundsätzliche Förderfähigkeit anhand der Förderziele und Projektkriterien. Alle Anträge werden als Ganzes und als Liste an die Ausschussmitglieder weitergeleitet. Der Begleitausschuss bewertet die Anträge nach folgenden Kriterien:

- Entspricht das Projekt den Leitlinien des Förderprogramms?
- Ist das Projekt geeignet, die Zielstellungen der Stadt Weiden zu erreichen?
- Wird mindestens eine der oben angegebenen Zielgruppen angesprochen?
- Ist das Projekt schlüssig und nachvollziehbar dargestellt?
- Ist das Projekt mit den angegebenen Mitteln erreichbar und erfüllt es die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung?
- Werden finanzielle Eigenmittel, Eigenleistungen oder Drittmittel eingebracht?
- Werden (interdisziplinäre) Kooperationen angestrebt?
- Wie nachhaltig ist das Projekt angelegt?
- Wirkt das Projekt in den Sozialraum Stadt Weiden hinein?

Die Projekte werden entsprechend der Reihenfolge ihres Eingangs zur Abstimmung gebracht. Der Begleitausschuss behält sich vor, Nachbesserungen und Auflagen zu erteilen.

Veröffentlichungen

Veröffentlichungen bzw. aus der Zuwendung finanzierte Materialien der Einzelprojekte sind der Lokalen Koordinierungsstelle zur Freigabe vorzulegen und mit den Logos des Bundesprogramms wie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie dem Zusatz „Gefördert durch:“ zu versehen. Des Weiteren ist auf die Unterstützung und Beteiligung der Stadt Weiden und des Bündnisses „Weiden ist bunt“ in geeigneter Form hinzuweisen.

Verwendungsnachweis

Die Projektträger verpflichten sich zu einer ausführlichen Dokumentation, die bis spätestens 4 Wochen nach Projektende bei der Lokalen Koordinierungsstelle einzureichen ist. Bei längerfristigen Projekten sind Zwischenberichte einzureichen.

Die Dokumentation besteht aus:

- einem ausgefüllten Berichtsbogen, der von der Koordinierungsstelle zur Verfügung gestellt wird,
- aussagekräftigen, digitalen Fotos mit der entsprechenden Freigabe zur Veröffentlichung,
- einer kompletten Ausgabeliste und bei entsprechender Anforderung inklusive aller Belege

Begleitausschuss

Mit Aufnahme der kreisfreien Stadt Weiden in das Förderprogramm „Toleranz fördern – Kompetenz stärken – Gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ wird ein Begleitausschuss eingerichtet. Dieser wird in Zusammenarbeit mit der Lokalen Koordinierungsstelle der Stadt Weiden tätig.

Die Tätigkeiten und Aufgaben der Mitglieder des Begleitausschusses werden mit folgenden fünf Eckpunkten beschrieben:

- Die eingereichten Projekte werden auf ihre Förderfähigkeit überprüft, bewertet und gegebenenfalls bewilligt.
- Die Anregungen und Positionen der am Lokalen Aktionsplan mitwirkenden Personen und zivilgesellschaftlichen Gruppen werden gebündelt und in den Entwicklungsprozess des Lokalen Aktionsplans eingebracht.
- Die Mitglieder stellen sicher, dass die Inhalte des Lokalen Aktionsplanes bekannt und den zivilgesellschaftlichen Akteuren zugänglich sind.
- Sie wirken an der Fortschreibung des Lokalen Aktionsplanes inhaltlich und aktiv mit.
- Sie stehen Antragstellern als Ansprechpartner beratend zu Seite.

Der Begleitausschuss setzt sich aus verschiedenen zivilgesellschaftlicher Akteure zusammen. Diese Vertreter/Vertreterinnen kommen aus folgenden Bereichen:

- a) Jugend
- b) Sport
- c) Gewerkschaften
- d) Religionsgemeinschaften
- e) Bildung und Schule
- f) Kommune
- g) Senioren
- h) Wohlfahrtsverbände
- i) Migrantenselbstorganisationen
- j) Kultur
- k) Weiden ist bunt